Ausschreibung
Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 56ff PBG für Hotel- und Gasthausbetriebe in Andermatt

Gestützt auf Art. 27 des Raumplanungsgesetzes (RPG) und Art. 56ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat der Gemeinderat eine Planungszone erlassen. Die Planungszone umfasst die Hotel- und Gasthausbetriebe im Dorf Andermatt gemäss separatem Plan.

Die Gemeinde Andermatt erarbeitet derzeit eine Ergänzung der Bau- und Zonenordnung, mit dem Zweck, dass Hotel- und Gasthauszimmer nicht zu Wohnzwecken umgenutzt werden dürfen.

Die Tourismusdestination Andermatt ist auf die Hotelbetriebe im Tourismusresort aber auch auf die Hotel- und Gasthausbetriebe im Dorf Andermatt angewiesen. Eine Umnutzung bisheriger Hotel- und Gasthausbetriebe im Dorf Andermatt in Angestelltenzimmer und Wohnungen ist nicht im Interesse der Gemeinde und soll daher mit einer Bestimmung in der Bau- und Zonenordnung beschränkt werden.

Für die Planungszone gelten folgende Bestimmungen:

1. Umnutzungen von Hotelzimmern in Angestelltenzimmer respektive Angestellten Wohnungen sind Zweckänderungen im Sinne von Artikel 100 PBG und sind bewilligungspflichtig.
2. In den bezeichneten Hotels und Gasthäusern dürfen maximal 20 % der Nettogeschossflächen von Zimmern für die Beherbergung von Personen in Angestellten Zimmer respektive Angestellten Wohnungen umgenutzt werden, sofern dieser Anteil nicht bereits erreicht ist. Baubewilligungen für weitergehende Zweckänderungen dürfen einstweilen nicht erteilt werden.
3. Die Planungszone tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt bis zur Genehmigung der Ergänzung der Bau- und Zonenordnung, jedoch längstens 2 Jahre. Der Regierungsrat kann die Planungszone um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist.
4. Der Plan der betroffenen Gebiete und die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften werden auf der Gemeindekanzlei, 6490 Andermatt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
5. Während der Auflagefrist kann, wer durch die Planungszone berührt ist, beim Gemeinderat Andermatt, 6490 Andermatt, schriftlich und begründet Einsprache erheben.
6. Einsprachen und Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Andermatt, 3. Oktober 2018

Gemeinderat Andermatt